

perten sprechen sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die LLP in Bezug auf das Investitionsrecht den Companies gleichzustellen.⁵¹

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der LLP Act erhebliche Auswirkungen auf das bestehende Gesellschaftsrecht hat. Er stellt erstmals für Angehörige vieler Freier Berufe eine Rechtsform bereit, die eine Haftungsbeschränkung zulässt und in der sich mehr als 20 Personen vereinigen können. Unternehmern, die ein Handelsgewerbe betreiben, ermöglicht der LLP Act eine Haftungsbeschränkung, die sie bisher nur durch die Wahl einer Limited Company erreichen konnten, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der Vorzüge einer Personengesellschaft. Hierunter fallen nicht zuletzt die steuerliche Gleichstellung mit der Partnership und die größere Flexibilität im Hinblick auf die interne Organisation, die einfache und kostengünstige Errichtung einer LLP sowie die Tatsache, dass kein Mindestkapital erforderlich ist.

Zwar ist es nach dem LLP Act auch Ausländern möglich, LLPs zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen bzw. Niederlassungen ausländischer LLPs in Indien zu errichten; da für alle Formen ausländischer Investitionen in Indien aber die von DIPP, FIBP und RBI erlassenen Gesetze und Richtlinien maßgeblich sind und die zuständigen Stellen den Investitionsrahmen noch nicht entsprechend angepasst haben, ist bislang *de facto* eine ausländische Beteiligung an LLPs

nicht möglich. In Anbetracht der Bedeutung ausländischer Investitionen für die indische Volkswirtschaft und der Tatsache, dass die LLP nun erstmals den Angehörigen der Freien Berufe eine Rechtsform mit Haftungsbeschränkung zur Verfügung stellt, dürfte es für die indische Regierung eine zwingende Notwendigkeit sein, die entsprechenden Anpassungen im Investitionsrecht zeitnah vorzunehmen. Es ist zu hoffen, dass insbesondere auch jene Richtlinien überarbeitet werden, die vorgeben, in welche Wirtschaftssektoren gemäß der Automatic Route investiert werden kann. Um den Zielen des LLP Act zur vollen Wirkung zu verhelfen, sollten insbesondere auch regelmäßig von Freiberuflern ausgeübte Tätigkeiten unter die Automatic Route gefasst werden.



Dr. Katharina Parameswaran

Studium der Rechtswissenschaften und der Politischen Wissenschaften (M.A.) in Heidelberg, Paris (Sorbonne), Hamburg und Boston (Harvard Law School). Sie ist als Rechtsanwältin in der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Hamburg tätig und berät internationale Mandanten im Bereich Corporate M&A, u. a. auch im Hinblick auf deren Aktivitäten in Indien.

51 Jain/Sridhar, Leg-up for LLPs? The Hindu Business Line, 9. 7. 2009, abrufbar unter: <http://www.thehindubusinessline.com/2009/07/09/stories/2009070950350900.htm>; Pal (Fn. 49); vgl. auch Zitat in Prasad (Fn. 49), S. 7.

Dr. Roland Mörsdorf, Rechtsanwalt, Oslo

Share Deals in Norwegen

Der Erwerb von Gesellschaften erfolgt in Norwegen nach den gleichen Mustern, die aus Deutschland und dem internationalen M&A-Geschäft bekannt sind. Kaufpreisanpassungsklauseln, Garantiekataloge und ausgefeilte Bestimmungen für den Fall von Garantieverletzungen gehören bei größeren Transaktionen zum Standard. In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht bestehen jedoch einige Unterschiede, die in den verschiedenen Gesellschaftsstrukturen begründet sind. Diese Unterschiede werden hinsichtlich der typischen norwegischen Targetgesellschaft, der Aksjeselskap (AS), im folgenden Beitrag aufgezeigt.

I. Gesellschaftsformen

In Norwegen wird – wie in Deutschland¹ – zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften unterschieden.²

1. Kapitalgesellschaften

Als Kapitalgesellschaften kennt das norwegische Recht die Aksjeselskap (AS) und die Allmennaksjeselskap (ASA).³ Wesentliches Merkmal beider Gesellschaftsformen – ähnlich dem deutschen Kapitalgesellschaftsrecht⁴ – ist, dass die

Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nicht persönlich haften.⁵ Die AS lässt sich mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichen, während die ASA der deutschen Aktiengesellschaft (AG) entspricht.⁶ Allerdings sind die Unterschiede zwischen der AS und der ASA weitaus geringer als die Unterschiede zwischen der deutschen GmbH und der deutschen AG.⁷ Eine Vielzahl der Regelungen, die für die AS gelten, ist mit den Regelungen, die für die ASA gelten, entweder wörtlich oder jedenfalls inhaltlich identisch.⁸ Dies ist u. a. darin begründet, dass das norwegische Recht ursprünglich nur *eine* Form der Kapitalgesellschaft kannte, die

1 Natterer, in: Hamann/Sigle, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, 2008, § 4 Rn. 1.

2 Woxholth, Selskapsrett, 2. Aufl. 2007, S. 29.

3 Eine der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) entsprechende Gesellschaftsform ist im norwegischen Recht unbekannt.

4 § 13 Abs. 2 GmbHG und § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG.

5 § 1-2 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) und § 1-2 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

6 Siehe zu den Gesellschaftsorganen der ASA einerseits und der AG andererseits sowie zu den insoweit bestehenden Unterschieden Mörsdorf, Ledelse og corporate governance i tyske og norske allmennaksjeselskaper, NTS 2008:2, 85.

7 Mörsdorf, Rechtsprobleme im Wirtschaftsverkehr mit Norwegen, RIW 2009, 597, 600.

8 Aarbakke u. a., Aksjeloven og allmennaksjeloven, 2. Aufl. 2004, S. 26 f.

erst im Jahre 1996 innerhalb des damals geltenden Kapitalgesellschaftsgesetzes in zwei Formen aufgespalten wurde. Diese Aufspaltung wurde durch die noch heute geltenden Gesetze aus dem Jahre 1997,⁹ nämlich das norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) und das norwegische Aktiengesetz (Allmennaksjeloven) fortgeschrieben,¹⁰ welche die Begrifflichkeiten der „Aksjeselskap“ (AS) und der „Allmennaksjeselskap“ (ASA) in das norwegische Recht einführen und ausschließlich Regelungen für die jeweilige Gesellschaftsform – AS oder ASA – enthalten.¹¹ AS und ASA sind folglich aus der gleichen „Muttergesellschaft“ entstanden und können insoweit als Schwestergesellschaften verstanden werden, die einerseits sehr viele Eigenheiten gemein haben, aber andererseits auch einige Unterschiede aufweisen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der AS und der ASA besteht darin, dass die AS auf eine geringe Anzahl von Gesellschaftern zugeschnitten ist, wohingegen die ASA für eine Vielzahl von Gesellschaftern ausgelegt ist.¹² In der norwegischen gesellschaftsrechtlichen Literatur wird die AS daher als eine geschlossene Gesellschaft¹³ beschrieben,¹⁴ während die ASA als eine offene Gesellschaft bezeichnet wird.¹⁵ Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsformen liegt darin, dass nur die Aktien der ASA zum Handel an einer Börse zugelassen werden können.¹⁶ Darüber hinaus ist die Mindesthöhe des Stammkapitals der AS mit 100 000 NOK¹⁷ geringer als die Mindesthöhe des Grundkapitals der ASA mit 1 000 000 NOK.¹⁸ Ein gemeinsames Merkmal der AS und der ASA ist hingegen, dass sowohl die Geschäftsanteile an der AS als auch die Aktien der – an sich auf eine Vielzahl von Aktionären ausgelegten – ASA durch einen einzigen Gesellschafter gehalten werden können.¹⁹

2. Personengesellschaften

Als Personengesellschaften kennt das norwegische Recht die offene Handelsgesellschaft (Ansvarlig Selskap – ANS) und die Kommanditgesellschaft (Kommandittselskap – KS).²⁰ Sowohl die ANS als auch die KS können Inhaber von Rechten und Pflichten sowie Partei und Beteiligte in Gerichtsverfahren und in Verwaltungsverfahren sein.²¹ Die KS war aus steuerlichen Gründen in den siebziger Jahren eine in Norwegen beliebte Gesellschaftsform, spielt heute aber nach einigen Änderungen des norwegischen Steuerrechts in den achtziger Jahren keine wesentliche Rolle mehr.²²

Im norwegischen Recht ist der Begriff der Handelsgesellschaft²³ unbekannt. Es wird daher im Bereich der Personengesellschaften nicht zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts einerseits und Personenhandelsgesellschaften andererseits unterschieden. Vielmehr entspricht die ANS sowohl der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als auch der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG), ohne dass es auf einen bestimmten Zweck der ANS ankommt,²⁴ während die KS der deutschen KG entspricht.²⁵ Soweit der Zweck der ANS auf den Betrieb eines Handelsgewerbes ausgerichtet ist, wird die ANS üblicherweise mit dem deutschen Begriff der offenen Handelsgesellschaft (OHG) übersetzt. Soweit ein solcher Zweck nicht vorliegt, ließe sich die ANS mit dem Begriff der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) übersetzen.

Anstelle der Unterscheidung zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den Personenhandelsgesellschaften wird im norwegischen Personengesellschaftsrecht²⁶ – hinsichtlich der ANS – nach dem Umfang der persönlichen

Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unterschieden. Ausgangspunkt der persönlichen Haftung der Gesellschafter einer ANS ist, dass alle Gesellschafter persönlich und unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.²⁷ Von diesem Haftungsumfang kann dadurch abgewichen werden, dass im Gesellschaftsvertrag²⁸ festgelegt wird, dass der einzelne Gesellschafter nur für einen bestimmten, im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anteil der Verbindlichkeiten haftet. Auch in diesem Fall handelt es sich bei der Gesellschaft um eine ANS,²⁹ deren

9 Mit Wirkung zum 1. 1. 1999.

10 *Andenæs*, Selskapsrett, 2007, S. 4.

11 Wobei das Aksjeloven zum Teil auf Regelungen des Allmennaksjeloven verweist.

12 *Woxholth* (Fn. 2), S. 37.

13 Diese Begrifflichkeit ist beispielsweise auch aus dem niederländischen Gesellschaftsrecht bekannt, in dem es die so genannte Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV), also die Geschlossene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als eine Form der Kapitalgesellschaft gibt, die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist.

14 Siehe beispielsweise *Woxholth* (Fn. 2), S. 231. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Geschäftsanteile an der AS grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der AS erworben werden können; siehe hierzu unten unter Ziffer II. 2.

15 *Bråthen*, Selskapsrett, 3. Aufl. 2008, S. 54.

16 *Mörsdorf*, RIW 2009, 597, 600.

17 § 3-1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

18 § 3-1 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

19 *Bråthen* (Fn. 15), S. 53. Allerdings ist es nicht selbstverständlich, dass alle Geschäftsanteile an einer Kapitalgesellschaft durch nur einen Gesellschafter gehalten werden können. So wurde diese Möglichkeit beispielsweise für die der deutschen GmbH nachempfundene französische S.A.R.L. (société à responsabilité limitée) erst mit Gesetz vom 11. 7. 1985 geschaffen. Danach bedarf die S.A.R.L. zwar grundsätzlich nach wie vor mindestens zweier Gesellschafter, kann jedoch auch durch nur einen Gesellschafter als E.U.R.L. (entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée) gegründet werden. Bei der E.U.R.L. handelt es sich – entgegen ihrer Firmierung – nicht um eine eigenständige Gesellschaftsform, sondern um eine besondere Gestaltung der S.A.R.L. Siehe hierzu aus der deutschsprachigen Literatur *Peifer*, Gründung und Führung einer Einpersonen-S.A.R.L. französischen Rechts, GmbHR 2009, 1145.

20 *Mörsdorf*, RIW 2009, 597, 600.

21 § 2-1 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven). Die Frage, ob die ANS und die KS (daher) als juristische Personen qualifiziert werden können, wird in der norwegischen Literatur als nicht weiter führend ausgeklammert; siehe beispielsweise *Andenæs* (Fn. 10), S. 61.

22 *Bråthen* (Fn. 15), S. 23.

23 Bei denen es sich nach dem deutschen Rechtsverständnis insbesondere um die OHG, die KG, die GmbH, die AG und die KGaA handelt; siehe *Hopt*, in: *Baumbach/Hopt*, HGB, 33. Aufl. 2008, Einl. v. § 105 Rn. 8.

24 Siehe § 105 Abs. 1 HGB: Offene Handelsgesellschaft ist eine „Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes [...] gerichtet ist“.

25 Auch in Norwegen ist die Kommanditgesellschaft regelmäßig in einer der deutschen GmbH & Co. KG entsprechenden Form strukturiert, in der die norwegische KS nur einen persönlichen haftenden Gesellschafter (Komplementär) hat, nämlich eine AS, die einzig zum Zwecke der Übernahme der Komplementärstellung – mit dem geringsten zulässigen Stammkapital – gegründet worden ist; siehe *Bråthen* (Fn. 15), S. 24. Allerdings muss – neben den Kommanditisten – auch der Komplementär einer norwegischen KS gemäß § 3-1 (3) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) mit mindestens 10 % am Gesellschaftskapital der KS beteiligt sein und nimmt entsprechend am Gewinn und Verlust der KS teil. Insoweit weicht das norwegische Recht von der deutschen Rechtspraxis ab, in der die Komplementär-GmbH an einer GmbH & Co. KG typischerweise ohne Kapitalanteil beteiligt ist und folglich auch am Gewinn und Verlust der KG nicht teilnimmt; so auch *Natterer* (Fn. 1), § 6 Rn. 43.

26 Das im norwegischen Gesellschaftsgesetz (Selskapsloven) kodifiziert ist.

27 § 2-4 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven). Näher hierzu *Woxholth* (Fn. 2), S. 30.

28 § 2-4 (3) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

29 *Bråthen* (Fn. 15), S. 195. Siehe auch § 1-2 (1) (b) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven), nach dem eine solche Gesellschaft vorliegt, wenn ihre Gesellschafter jeweils allein oder jeweils nur zu einem Teil, aber auch in diesem Fall insgesamt, für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Firma jedoch die Bezeichnung „Selskap med Delt Ansvar“³⁰ oder „DA“ enthalten muss.³¹ Gegenüber Dritten hat diese Haftungseinschränkung zu Gunsten der einzelnen Gesellschafter aber nur dann Wirkung, wenn sie im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingetragen ist oder wenn der Dritte die Haftungseinschränkung kannte oder hätte kennen müssen.³²

3. Targetgesellschaft

Wegen der persönlichen Haftung der Gesellschafter der ANS sind die meisten Gesellschaften in Norwegen als Kapitalgesellschaft organisiert. Insoweit kommt die ANS – neben der KS, die in Norwegen schon lange keine wesentliche Rolle mehr spielt und daher nur noch selten anzutreffen ist, – als Targetgesellschaft in aller Regel nicht in Betracht. Unter den Kapitalgesellschaften ist die AS mit Abstand die am häufigsten anzutreffende Gesellschaftsform.³³ Daher wird typischerweise die AS bei Share Deals in Norwegen als Targetgesellschaft in Frage kommen. Der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer norwegischen AS durch Nicht-Norweger wird weder durch das norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) noch durch anderes norwegisches Recht beschränkt.³⁴

II. Erwerbsvoraussetzungen

Der Erwerb³⁵ von Geschäftsanteilen an der norwegischen AS ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, die im norwegischen GmbH-Gesetz (Aksjeloven) festgeschrieben sind.³⁶

1. Anmeldung

Zunächst ist der Erwerb von Geschäftsanteilen durch den Erwerber bei der Gesellschaft anzumelden.³⁷ Nach der gesetzlichen Konzeption soll die Anmeldung unverzüglich nach dem Erwerb erfolgen. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Erwerb erfolgt, richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Erwerber und Veräußerer.³⁸ Soweit also der Erwerb unter aufschiebenden Bedingungen wie beispielsweise einer kartellrechtlichen Freigabe erfolgt, tritt der Erwerb und folglich die Verpflichtung zur Anmeldung erst mit deren Eintritt ein.

Eine Anmeldung ist indes nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung des Erwerbers, sondern liegt vielmehr auch im eigenen Interesse des Erwerbers. Denn erst nach der Anmeldung kann die Zustimmung zu dem Erwerb der Geschäftsanteile erteilt werden, deren Erteilung grundsätzlich Voraussetzung für die Übertragung der Geschäftsanteile ist.³⁹ Weiterhin kann der Erwerber erst nach der Anmeldung in die Gesellschafterliste der Gesellschaft eingetragen werden und anschließend die Rechte aus den erworbenen Geschäftsanteilen ausüben.⁴⁰

2. Zustimmung

Grundsätzlich bedarf der Erwerb von Geschäftsanteilen an der AS der Zustimmung seitens der Gesellschaft.⁴¹ Dies gilt jedoch nur für Gesellschaften, die nach dem Inkrafttreten des heute geltenden norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) aus dem Jahre 1997⁴² gegründet worden sind. Der Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften, die vor diesem Zeitpunkt gegründet wurden, ist also grundsätzlich nicht an eine solche Zustimmung gebunden,⁴³ sondern bedarf nur dann der Zustimmung, wenn dies im Gesellschafts-

vertrag ausdrücklich verlangt wird.⁴⁴ Die Zustimmung, soweit erforderlich, wird durch den Verwaltungsrat⁴⁵ der Gesellschaft erteilt.⁴⁶ Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung soll sobald als möglich getroffen werden, nachdem der Erwerb bei der Gesellschaft angemeldet worden ist.⁴⁷ Wenn die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Anmeldung des Erwerbs bei der Gesellschaft gegenüber dem Erwerber verweigert wird, gilt die Zustimmung als erteilt.⁴⁸

Von der heute geltenden gesetzlichen Grundkonzeption, nach der der Erwerb grundsätzlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedarf, gibt es zwei Ausnahmen:

a) Zustimmung nicht erforderlich

Zum einen kann in dem Gesellschaftsvertrag der AS festgelegt werden, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen nicht ei-

30 „Gesellschaft mit aufgeteilter Haftung“.

31 § 2-2, 2. Abschnitt Satz 2, des norwegischen Handelsregisterfirmengesetzes (Foretaksnavneloven). Gesellschaftsrechtlich zulässig ist auch eine Haftungsaufteilung dergestalt, dass ein oder mehrere Gesellschafter jeweils für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt haften, während ein oder mehrere andere Gesellschafter nur für einen bestimmten Anteil der Verbindlichkeiten haften. In diesem Fall ist umstritten, ob eine solche Gesellschaft als ANS oder als DA firmieren muss. Nach Ansicht des norwegischen Justizministeriums kann die Gesellschaft als ANS firmieren. Dies führt indes dazu, dass sich Dritte bei einer Gesellschaft, die als ANS firmiert, nicht darauf verlassen können, dass alle Gesellschafter tatsächlich unbegrenzt haften, und man sich darüber nur durch Einholung eines Handelsregisterauszugs vergewissern kann. Siehe hierzu kritisch *Andenes* (Fn. 10), S. 28 f.

32 § 2-4 (3) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

33 *Bråthen* (Fn. 15), S. 22.

34 *Bråthen* (Fn. 15), S. 75. Anders insoweit das deutsche Recht, nach dem seit April 2009 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 AWG „Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch einen gemeinschaftsfremden Erwerber, wenn infolge des Erwerbs die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland [...] gefährdet ist,“ beschränkt, also gemäß § 53 Abs. 2 AWV u. a. untersagt werden können. Siehe im Einzelnen hierzu *Seibt/Wollenschläger*, Unternehmenstransaktionen mit Auslandsbezug nach der Reform des Außenwirtschaftsrechts, ZIP 2009, 833. Was den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer norwegischen AS angeht, so muss deren Verwaltungssitz nach dem Erwerb jedoch in Norwegen verbleiben. Eine Verlegung des Verwaltungssitzes beispielsweise nach Deutschland würde nach norwegischem Recht, das insoweit der Sitztheorie folgt, zur Auflösung der AS führen; siehe hierzu ausführlich *Mörsdorf*, *Utflytting av norske selskaper til Europa*, NTS 2009: 1–2, 28, und *Mörsdorf/Stenersen*, *Cartesio-dommen: Stopper flytting over landegrenser*, *Revisjon og Regnskap* Nr. 3 2009, 17.

35 Das norwegische Recht kennt weder das Abstraktionsprinzip noch die Unterscheidung zwischen schuldrechtlichem und dinglichem Geschäft; siehe *Mörsdorf*, RIW 2009, 597, 598, m. w. N. Mit „Erwerb“ ist daher im Folgenden – im deutschen Rechtsverständnis – die dingliche Übertragung von Geschäftsanteilen gemeint.

36 Wenn die Geschäftsanteile an der AS – entgegen der gesetzlichen Grundkonzeption – im norwegischen Wertpapierregister eingetragen sind, gelten von dem norwegischen GmbH-Gesetz (Aksjeloven) teilweise abweichende Bestimmungen und Erwerbsmechanismen.

37 § 4-12 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

38 *Aarbakke u. a.* (Fn. 8), S. 245.

39 Siehe dazu unten II. 2.

40 Siehe dazu unten II. 3.

41 § 4-15 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

42 Am 1. 1. 1999.

43 *Bråthen* (Fn. 15), S. 83.

44 § 21-2 Nr. 25 Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

45 Der Verwaltungsrat (Styre) ist neben dem Geschäftsleiter (Daglig Leder) für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft verantwortlich. Dabei obliegt dem Verwaltungsrat die Leitung der Geschäftsführung, während der Geschäftsleiter nur für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig ist. Dieser Aufteilung entspricht die Vertretungsmacht. Siehe dazu unten III.

46 § 4-16 (1) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

47 § 4-16 (1) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). Siehe zur Anmeldung oben II. 1.

48 § 4-16 (4) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

ner Zustimmung bedarf.⁴⁹ Insoweit unterscheidet sich das heute geltende norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) vom deutschen GmbH-Gesetz. Denn während der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH grundsätzlich nicht an die Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Dritter gebunden ist,⁵⁰ sondern nur dann eine Zustimmung erfordert, soweit dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag der GmbH festgelegt ist,⁵¹ ist die gesetzliche Grundkonzeption in Norwegen gerade umgekehrt. Danach bedarf es stets einer Zustimmung der Gesellschaft, soweit im Gesellschaftsvertrag der AS nicht ausdrücklich geregelt ist, dass die Zustimmung ausnahmsweise nicht erforderlich ist.⁵²

b) Zustimmung durch Gesellschafterversammlung

Zum anderen kann in dem Gesellschaftsvertrag der AS bestimmt werden, dass die Zustimmung nicht durch den Verwaltungsrat, sondern durch die Gesellschafterversammlung erteilt wird. Es kann in dem Gesellschaftsvertrag jedoch nicht bestimmt werden, dass die Zustimmung durch außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte erteilt wird.⁵³ Selbst wenn der Verwaltungsrat – mangels anders lautender Bestimmung im Gesellschaftsvertrag – für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, kann die Gesellschafterversammlung den Verwaltungsrat anweisen, die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern; außerdem kann die Gesellschafterversammlung die Entscheidung des Verwaltungsrats abändern.⁵⁴

Für die Fälle, in denen es – entsprechend der gesetzlichen Grundkonzeption – einer Zustimmung bedarf, ist zu beachten, dass die Entscheidung darüber, ob die Zustimmung erteilt oder verweigert wird, nicht im freien Ermessen des zuständigen Geschäftsorgans liegt. Vielmehr schreibt das norwegische Recht vor, dass die Zustimmung nur dann „verweigert werden kann, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt“.⁵⁵ Dies kann durch den Gesellschaftsvertrag näher ausgestaltet werden.⁵⁶ Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen darüber enthält, unter welchen Bedingungen die Zustimmung verweigert werden kann, stellt sich die Frage, was mit dem Erfordernis eines „sachlichen Grundes“ gemeint ist. Das norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) nimmt zu dieser Frage keine Stellung. Aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich, dass jeder Grund, der im Interesse der Gesellschaft liegt, ein „sachlicher Grund“ ist, aufgrund dessen die Zustimmung rechtmäßig verweigert werden kann.⁵⁷ Dabei ist von dem Zweck und der Eigenart der Gesellschaft auszugehen. Beispielsweise gelten bei Familiengesellschaften andere Maßstäbe als bei Publikums- gesellschaften. Letztlich können an die Voraussetzungen, wann ein „sachlicher Grund“ vorliegt, großzügige Maßstäbe gelegt werden, die ihre Grenze in den Fällen einer missbräuchlichen Verweigerung der Zustimmung finden. Die Rechtsprechung ihrerseits hat ausdrücklich erklärt, dass sie sich bei der gerichtlichen Überprüfung der Frage, ob die Zustimmung aufgrund eines „sachlichen Grundes“ rechtmäßig verweigert worden ist, zurückhalten will.⁵⁸ Im Ergebnis wird ein Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit der Zustimmungsverweigerung – zeitlich – nicht zielführend sein. Als Erwerber sollte man sich daher vor dem Signing darüber vergewissern, dass die Zustimmung erteilt wird. In der Praxis ist die Erteilung der Zustimmung allerdings in der Regel unproblematisch. Dabei ist hilfreich, wenn Erwerber und Veräußerer vor dem Signing Kontakt mit dem Verwaltungsrat⁵⁹ der Targetgesellschaft aufnehmen, um den Zustimmungserteilungsprozess nach dem Signing zügig durchführen zu können.

3. Gesellschafterliste

a) Eintragung in die Gesellschafterliste

Sobald der Erwerb der Geschäftsanteile bei der Gesellschaft angemeldet und der Erwerb gegenüber der Gesellschaft hinreichend (beispielsweise durch Vorlage des Erwerbsvertrages) dokumentiert worden ist und sobald außerdem die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung zu dem Erwerb der Geschäftsanteile erteilt worden ist und der Erwerber eventuelle im Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Gesellschaftereigenschaften erfüllt,⁶⁰ soll der Erwerber unverzüglich als neuer Gesellschafter in die Gesellschafterliste der Gesellschaft eingetragen werden.⁶¹ Nach der Eintragung hat die Gesellschaft den Erwerber davon zu unterrichten.⁶²

Die Eintragung ist keine Voraussetzung für die Übertragung der Geschäftsanteile auf den Erwerber.⁶³ Allerdings kann der Erwerber die Rechte aus den erworbenen Geschäftsanteilen erst dann ausüben,⁶⁴ wenn er als neuer Gesellschafter in die Gesellschafterliste eingetragen worden ist.⁶⁵ Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für das Gewinnbezugsrecht und das Recht zur Übernahme neuer Geschäftsanteile,⁶⁶ die im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden.⁶⁷

49 § 4-15 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

50 U. Jasper, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3 – GmbH, 3. Aufl. 2009, § 24 Rn. 1.

51 Was in der Praxis durchaus üblich ist; siehe U. Jasper (Fn. 50), § 24 Rn. 180.

52 Der Erwerb von Aktien einer ASA ist nach der gesetzlichen Grundregel übrigens nicht an die Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Dritter gebunden; siehe Bräthen (Fn. 15), S. 83. Dies folgt aus dem Wesen der ASA, das auf eine Vielzahl von Aktionären ausgelegt ist; siehe dazu oben unter I. 1. Dem würde widersprechen, wenn der Erwerb von Aktien von einer solchen Zustimmung abhängen würde. Das Erfordernis einer Zustimmung kann aber gleichwohl in der Satzung der ASA festgeschrieben werden; siehe § 4-15 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven). Der für die norwegische ASA geltende Grundsatz der freien Übertragbarkeit der Aktien entspricht dem deutschen Aktienrecht, nach dem die Aktien einer deutschen AG grundsätzlich frei übertragbar sind; siehe Wiesner, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 – AG, 3. Aufl. 2007, § 14 Rn. 14, m. w. N. Das norwegische und das deutsche Aktienrecht stimmen insoweit also konzeptionell überein.

53 Bräthen (Fn. 15), S. 87.

54 Andenæs (Fn. 10), S. 140.

55 § 4-16 (2) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven): „Samtykke kan bare nektes når det foreligger saklig grunn for det“. Eine Ausnahme besteht gemäß § 4-16 (2) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) insoweit, als die Zustimmung bei dem Erwerb durch bestimmte Angehörige des Veräußerers nicht verweigert werden kann. Bei dem Erwerb einer norwegischen AS durch einen deutschen Investor wird diese Ausnahmebestimmung aber in aller Regel nicht greifen.

56 § 4-16 (2) Satz 3 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

57 Bräthen (Fn. 15), S. 87.

58 Norwegischer Oberster Gerichtshof (Høyesterett), Rt. 1999, 1682 (AS Østlendingen).

59 Wenn er für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist; siehe hierzu weiter oben.

60 Siehe dazu unten II. 4.

61 § 4-7 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

62 § 4-10 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

63 Siehe Andenæs (Fn. 10), S. 139: § 4-2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven), nach dem der Erwerber die Rechte aus den erworbenen Geschäftsanteilen grundsätzlich erst dann ausüben kann, wenn er als neuer Gesellschafter in die Gesellschafterliste eingetragen worden ist, ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur derjenige Rechte aus den Geschäftsanteilen ausüben kann, „der tatsächlich Gesellschafter ist“ („som er reelt sett er aksjonær“). Dies entspricht der Rechtslage der deutschen GmbH, nach der die Eintragung des Erwerbers in die Gesellschafterliste keine Voraussetzung für die Übertragung ist; siehe U. Jasper (Fn. 50), § 24 Rdnr. 229.

64 § 4-2 (1) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

65 Oder wenn der Erwerb bei der Gesellschaft angemeldet und dokumentiert worden ist und dem Erwerb keine im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Hindernisse wie beispielsweise die – noch ausstehende – Zustimmung zu dem Erwerb entgegenstehen.

66 Aarbakke u. a. (Fn. 8), S. 228.

Das Gewinnbezugsrecht und das Recht zur Übernahme neuer Geschäftsanteile stehen dem Erwerber also unmittelbar ab der Übertragung der Geschäftsanteile zu. Mit Ausnahme dieser beiden Rechte entspricht die Rechtslage bis zur Eintragung des Erwerbers als neuer Gesellschafter in die Gesellschafterliste einer norwegischen AS der Rechtslage des Erwerbers von Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH. Denn gegenüber der GmbH gilt der Erwerber erst dann als Inhaber der Geschäftsanteile, so dass die Mitgliedschaftsrechte aus den Geschäftsanteilen erst ab dem Augenblick auf den Erwerber übergehen,⁶⁸ wenn er in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen worden ist.⁶⁹ Allerdings kann der Erwerber nach deutscher Rechtslage bereits – schwebend unwirksam⁷⁰ – Rechtshandlungen aus den erworbenen Geschäftsanteilen an der GmbH vornehmen, die als von Anfang an wirksam gelten, wenn die aktualisierte Gesellschafterliste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.⁷¹ Demgegenüber schreibt das norwegische Recht vor, dass nicht der Erwerber, sondern der Veräußerer noch so lange die Rechte aus den Geschäftsanteilen an der AS ausüben kann, bis diese Rechtsposition auf den Erwerber – durch dessen Eintragung in die Gesellschafterliste – übergegangen ist.⁷²

Ein weiterer Unterschied zwischen dem deutschen und dem norwegischen Recht besteht darin, dass die Gesellschafterliste einer norwegischen AS im Gegensatz zur Gesellschafterliste einer deutschen GmbH nicht im Handelsregister aufgenommen wird.⁷³ Es ist daher nicht möglich, über das Handelsregister oder andere öffentliche Register Informationen über die aktuelle Gesellschafterzusammensetzung einer AS zu erhalten. Stattdessen sind diese Informationen bei der AS selbst – kostenpflichtig – anzufragen.⁷⁴

b) Gutgläubiger Erwerb

Vor dem Hintergrund des neuen § 16 Abs. 3 GmbHG⁷⁵ stellt sich die Frage, ob die Gesellschafterliste einer norwegischen AS einen guten Glauben an die Gesellschaftereigenschaft des in der Gesellschafterliste als Gesellschafter der AS eingetragenen Veräußerers begründet, ob also die Gesellschafterliste einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen an der AS von einem Nichtgesellschafter ermöglicht. Das norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) schweigt sich hierzu aus. Eine Regelung, die wenigstens ansatzweise mit dem neuen § 16 Abs. 3 GmbHG vergleichbar wäre, fehlt völlig. In der norwegischen Rechtsprechung und Literatur wird zu dieser Frage, soweit ersichtlich, ebenfalls nicht weiter Stellung genommen. Lediglich an einer Stelle wird ausgeführt, dass die Gesellschafterliste keine Funktion als Rechtsschutzregister habe.⁷⁶

Im Ergebnis wird man davon ausgehen müssen, dass ein gutgläubiger Erwerb aufgrund der Eintragungen in der Gesellschafterliste nicht möglich ist. Letztlich begründet sich dies damit, dass der Gesetzgeber mit dem heute geltenden norwegischen GmbH-Gesetz (Aksjeloven) aus dem Jahre 1997 die Möglichkeit, für Geschäftsanteile an einer AS Urkunden auszustellen, abgeschafft hat.⁷⁷ An diese Geschäftsanteilsurkunden knüpfte nach dem alten norwegischen Recht der gute Glaube an, da sie ihren Inhaber als Gesellschafter auswiesen. Auf diese Weise ermöglichten die Geschäftsanteilsurkunden einen gutgläubigen Erwerb der in ihnen verkörperten Geschäftsanteile.⁷⁸ Der Gesetzgeber hat folglich durch die Abschaffung der Geschäftsanteilsurkunden den auf deren Grundlage zulässigen gutgläubigen Erwerb von Ge-

schäftsanteilen ebenfalls abgeschafft. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber davon abgesehen, Regelungen in das heute geltende norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) einzufügen, die einen gutgläubigen Erwerb aufgrund der Eintragungen in der Gesellschafterliste zulassen würden. Ganz offensichtlich wollte der Gesetzgeber den alten gutgläubigen Erwerb auf der Grundlage der Geschäftsanteilsurkunden nicht durch einen neuen gutgläubigen Erwerb auf der Grundlage der Gesellschafterliste ersetzen. Nach heutigem Recht wird demnach ein gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen an einer norwegischen AS prinzipiell, also insbesondere auch auf Grundlage der Gesellschafterliste, ausscheiden.⁷⁹

4. Gesellschaftereigenschaften

Im Gesellschaftsvertrag einer norwegischen AS kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter gewisse Gesellschaftereigenschaften erfüllen müssen. Wenn der Erwerber von Geschäftsanteilen an einer solchen Gesellschaft diese Eigenschaften nicht erfüllt, soll der Erwerber nicht in die Gesellschafterliste der Gesellschaft als neuer Gesellschafter eingetragen werden.⁸⁰ Dies entspricht insoweit der deutschen Rechtslage, als in dem Gesellschaftsvertrag einer deutschen GmbH ebenfalls bestimmt werden kann, dass der Erwerber bestimmte Eigenschaften aufweisen muss; im Gegensatz zum norwegischen Recht wird hieran allerdings üblicherweise die Wirksamkeit der Übertragung der Geschäftsanteile geknüpft.⁸¹

Hinsichtlich der Eigenschaften, die der Erwerber erfüllen muss, wird im norwegischen Recht zwischen drei Kategorien unterschieden.⁸² Zum einen gibt es rein personenbezo-

67 § 4-2 (1) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

68 U. Jasper (Fn. 50), § 24 Rdnr. 240.

69 § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.

70 U. Jasper (Fn. 50), § 24 Rdnr. 237.

71 § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG.

72 § 4-2 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

73 Siehe auch Andenæs (Fn. 10), S. 127.

74 § 4-6 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) und Aarbakke u. a. (Fn. 8), S. 234, unter Bezugnahme auf die zum alten Recht erlassenen und immer noch geltende Durchführungsvorschrift vom 4. 11. 1976. In der Praxis lassen sich Informationen über die Gesellschafterzusammensetzung mit einem gewissen Zuverlässigkeitsgrad aus privat geführten Datenbanken wie beispielsweise ravninfo beschaffen.

75 In der durch das MoMiG vom 23. 10. 2008 mit Wirkung zum 1. 11. 2008 abgeänderten Fassung. Siehe hierzu Begemann/Galla, Praxisfragen zur Gesellschafterliste der GmbH nach dem MoMiG, GmbHR 2009, 1065, 1067, Zessel, Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen nach dem MoMiG, GmbHR 2009, 303, und Kort, Offene Fragen zu Gesellschafterliste, Gesellschafterstellung und gutgläubigen Anteilerwerb (§§ 40 und 16 GmbHG n.F.), GmbHR 2009, 169, sowie bereits Bednarz, Die Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger für einen gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, BB 2008, 1854.

76 Woxholth (Fn. 2), S. 51.

77 Andenæs (Fn. 10), S. 147.

78 Aarbakke u. a. (Fn. 8), S. 217.

79 Die einzige ersichtliche Ausnahme besteht in Geschäftsanteilen an einer norwegischen AS, die im norwegischen Wertpapierregister eingetragen sind. Solche Geschäftsanteile können gemäß § 7-2 des norwegischen Wertpapierregistergesetzes (Verdipapirregisterloven) gutgläubig erworben werden. § 7-2 des norwegischen Wertpapierregistergesetzes findet über § 4-4 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven), der auf das norwegische Aktiengesetz (Allmennaksjeloven) verweist, das wiederum in § 4-13 (1) auf § 7-2 des norwegischen Wertpapierregistergesetzes verweist, ausdrücklich Anwendung, aber eben nur auf Geschäftsanteile, die im norwegischen Wertpapierregister eingetragen sind. Die Eintragung von Geschäftsanteilen an einer AS im norwegischen Wertpapierregister ist allerdings nicht üblich; siehe Bräthen (Fn. 15), S. 83.

80 § 4-18 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

81 U. Jasper (Fn. 50), § 24 Rn. 210 f.

82 Siehe zum Folgenden Woxholth (Fn. 2), S. 234.

gene Eigenschaften wie etwa Wohnort,⁸³ Beruf und Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Zum anderen gibt es Eigenschaften, die daran anknüpfen, dass der Gesellschafter auch Geschäftsanteile an anderen (Konzern-)Gesellschaften halten muss. Schließlich gibt es Eigenschaften dergestalt, dass kein Gesellschafter mehr als eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft halten darf. Gesellschaften, deren Gesellschaftsvertrag derartige Eigenschaften vorschreiben, sind allerdings in der Praxis nur selten anzutreffen.

5. Vorkaufsrecht

Im Falle einer Veräußerung⁸⁴ von Geschäftsanteilen an einer norwegischen AS durch einen Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter grundsätzlich ein gesetzliches Vorkaufsrecht an den veräußerten Geschäftsanteilen, soweit in dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist.⁸⁵ Dies gilt jedoch nur für Gesellschaften, die nach dem Inkrafttreten des heute geltenden norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) aus dem Jahre 1997⁸⁶ gegründet worden sind. Im Falle einer Veräußerung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften, die vor diesem Zeitpunkt gegründet worden sind, besteht ein Vorkaufsrecht nur dann, wenn es in dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.⁸⁷ Im Gegensatz dazu besteht nach deutschem Recht ein Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH stets nur dann, wenn es ausdrücklich in dem Gesellschaftsvertrag der GmbH festgeschrieben ist.⁸⁸

Das gesetzliche Vorkaufsrecht setzt die Übertragung der Geschäftsanteile an der AS voraus.⁸⁹ Aus Sicht des Erwerbers macht ein solches Vorkaufsrecht den Erwerb der Geschäftsanteile weniger attraktiv und kann daher kaufpreismindernd wirken, was wiederum aus Sicht des Veräußerers problematisch ist.⁹⁰ In dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft kann daher das Vorkaufsrecht der Gesellschafter entweder ganz ausgeschlossen⁹¹ oder es kann bestimmt werden, dass anstelle⁹² der gesetzlichen Grundkonzeption, nach der das Vorkaufsrecht erst mit Übertragung der Geschäftsanteile auf den Erwerber begründet wird, ein Vorkaufsrecht bereits an solchen Geschäftsanteilen entsteht, die erst noch übertragen werden sollen.⁹³ Welcher Zeitpunkt damit im Einzelnen gemeint ist, ob also eine bloße – wie auch immer konkretisierte – Absicht zur Veräußerung der Geschäftsanteile ausreicht oder ob ein unverbindlicher Letter of Intent oder ein bindender Vorvertrag erforderlich ist, ist allerdings unklar.⁹⁴

III. Geschäftsführung

Auch in Norwegen ist es üblich, nach Erwerb einer Gesellschaft deren Geschäftsführung auszutauschen, soweit die Geschäftsführung mit Managern aus dem Kreis des Veräußerers besetzt ist, die nicht übernommen werden sollen. Nach deutschem Recht ist der Austausch der Geschäftsführung einer GmbH in der Regel unproblematisch. Die Geschäftsführung und die Vertretung einer deutschen GmbH liegen bis auf einige wenige Ausnahmen⁹⁵ bei den Geschäftsführern,⁹⁶ und die Geschäftsführer können grundsätzlich jederzeit⁹⁷ und ohne Vorliegen von Gründen⁹⁸ abberufen werden⁹⁹ oder selbst vom Amt zurücktreten.¹⁰⁰ Nach norwegischem Recht ist hingegen zu beachten, dass die Geschäftsführung einer norwegischen AS grundsätzlich zwischen einem Verwaltungsrat (Styre) und einem Geschäftsleiter (Daglig Leder) aufgeteilt ist.¹⁰¹ Dabei obliegt

dem Verwaltungsrat die Leitung der Geschäftsführung, während der Geschäftsleiter nur für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig ist. Dieser Aufteilung entspricht die Befugnis, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten.¹⁰² In einer AS mit einem Stammkapital von weniger als 3 000 000 NOK kann der Verwaltungsrat allerdings festlegen, dass die AS keinen Geschäftsleiter haben soll.¹⁰³

83 Insoweit ist umstritten, inwieweit das Erfordernis eines Wohnortes (von natürlichen Personen) oder Sitzes (von juristischen Personen) in Norwegen oder das Erfordernis einer norwegischen Staatsbürgerschaft wegen Verstoßes gegen das EWR-Recht als Gesellschaftereigenschaft festgeschrieben werden kann. Siehe hierzu *Aarbakke u.a.* (Fn 8), S. 276 f. m. w. N.

84 Und in allen anderen Fällen einer Übertragung von Geschäftsanteilen; siehe § 4-21 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

85 § 4-19 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

86 Am 1. 1. 1999.

87 *Andenaes* (Fn. 10), S. 127.

88 *U. Jasper* (Fn. 50), § 24 Rn. 213 f.

89 *Andenaes* (Fn. 10), S. 143. Das Vorkaufsrecht gilt nämlich für Geschäftsanteile, „die den Eigentümer gewechselt haben“ („som har skiftet eier“).

90 Kritisch zu dieser gesetzlichen Grundkonzeption daher *Bräthen* (Fn. 15), S. 93.

91 *Andenaes* (Fn. 10), S. 143.

92 *Bräthen* (Fn. 15), S. 87.

93 § 4-19 (2) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). Im Übrigen kann bestimmt werden, dass auch Dritte ein Vorkaufsrecht sowohl im Falle der bereits erfolgten als auch im Fall der erst noch beabsichtigten Übertragung haben sollen.

94 Kritisch hierzu daher *Woxholth* (Fn. 2), S. 235.

95 Eine Ausnahme liegt in dem Abschluss, der Änderung und der Kündigung von Geschäftsführerdienstverträgen, bei denen die GmbH entweder durch ihre Gesellschafterversammlung; siehe *Kamanabrou*, Das Anstellungsverhältnis des GmbH-Geschäftsführers im Lichte neuerer Rechtsprechung, DB 2002, 146, oder, wenn die GmbH dem Montan-MitbestG oder dem MitbestG unterliegt, durch den dann zwingend einzurichtenden Aufsichtsrat vertreten wird; siehe *Marsch-Barner/Diekmann*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3 – GmbH, 3. Aufl. 2009, § 41 Rn. 14. Die Zuständigkeit zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Geschäftsführerdienstverträgen durch die Gesellschafterversammlung folgt als sog. Annexkompetenz aus § 46 Nr. 5 GmbHG; vgl. *Zöllner*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 46 Rn. 36.

96 *Marsch-Barner/Diekmann* (Fn. 95), § 41 Rn. 2 f.

97 § 38 Abs. 1 GmbHG. Im Gesellschaftsvertrag kann aber etwas anderes bestimmt werden; vgl. § 38 Abs. 2 GmbHG.

98 Geschäftsführer einer GmbH, die dem Montan-MitbestG oder dem MitbestG unterliegt, können gemäß § 84 Abs. 3 AktG jedoch nur aus wichtigem Grund abberufen werden; siehe § 13 Satz 1 Montan-MitbestErgG und § 31 Abs. 1 MitbestG. Gemäß § 13 Abs. 1 Montan-MitbestG ist die Abberufung des Arbeitsdirektors zudem nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat möglich.

99 *Zöllner/Noack*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 38 Rn. 3. Eine andere Frage ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Trennung von Geschäftsführerorganisation und Geschäftsführerorganisation indes, inwieweit durch die Abberufung auch der jeweilige Geschäftsführerdienstvertrag der abberufenen Geschäftsführer beendet wird; siehe hierzu BGH, 21. 6. 1999 – II ZR 27/98, GmbHR 1999, 1140 mit Anmerkung *Haase*.

100 *Schuhmann*, Amtsniederlegung des GmbH-Geschäftsführers, GmbHR 2007, 305. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Amtsniederlegung rechtsmissbräuchlich ist, was dann der Fall sei, wenn es sich bei dem niederlegenden Geschäftsführer um den einzigen Geschäftsführer der GmbH handelt, dieser zugleich einziger Gesellschafter ist und er davon absieht, einen neuen Geschäftsführer für die GmbH zu bestellen; vgl. OLG Köln, 1. 2. 2008 – 2 Wx 3/08, ZIP 2008, 646.

101 Im Gesellschaftsvertrag der AS kann außerdem bestimmt werden, dass die Gesellschaft mehrere Geschäftsleiter haben soll oder dass beispielsweise der Verwaltungsrat festlegen kann, dass die Gesellschaft mehrere Geschäftsleiter haben soll; siehe § 2-2 (1) Nr. 7 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). In der Praxis ist es allerdings eher selten, dass eine AS mehrere Geschäftsleiter hat; so auch *Bräthen* (Fn. 15), S. 150.

102 Siehe zum Folgenden im Einzelnen auch *Mörsdorf*, RIW 2009, 597, 600.

103 § 6-2 (1) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). Die ASA muss übrigens immer einen Geschäftsleiter haben; siehe insoweit § 6-2 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven), in

1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat einer norwegischen AS besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Wenn das Stammkapital der AS weniger als 3 000 000 NOK beträgt, kann in dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bestimmt werden, dass der Verwaltungsrat weniger als drei Mitglieder hat.¹⁰⁴ Wenn die Gesellschaft eine Betriebsversammlung (Bedriftsforsamling)¹⁰⁵ hat,¹⁰⁶ besteht der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitgliedern.¹⁰⁷ Vorbehaltlich dieser zwingenden Bestimmungen kann die Gesellschaft selbst festlegen, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat haben soll.¹⁰⁸ Dies erfolgt dadurch, dass die konkrete Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird oder dass der Gesellschaftsvertrag nur eine bestimmte Mindest- und Höchstzahl vorschreibt¹⁰⁹ und das Gesellschaftsorgan, das die Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, durch deren Wahl die konkrete Anzahl indirekt festlegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich entweder durch die Gesellschafterversammlung¹¹⁰ oder, wenn die Gesellschaft eine Betriebsversammlung hat, durch die Betriebsversammlung gewählt.¹¹¹ Sie können grundsätzlich¹¹² jederzeit und ohne Vorliegen von Gründen¹¹³ durch das Gesellschaftsorgan, das sie gewählt hat, abberufen werden.¹¹⁴ Insoweit ist folglich ein Austausch der Geschäftsführung durch den Erwerber im Grundsatz unproblematisch. Außerdem können die Mitglieder des Verwaltungsrats – allerdings nur – aus wichtigem Grund¹¹⁵ von ihrem Amt zurücktreten.¹¹⁶ In der Praxis ist es üblich, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der Targetgesellschaft, die aus dem Kreis des Veräußerers kommen, zum Closing von ihrem Amt zurücktreten, so dass die Veräußerung einer Gesellschaft insoweit als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.¹¹⁷

Problematisch wird der Austausch der Mitglieder des Verwaltungsrats in zwei Konstellationen:

a) Arbeitnehmervertreter

In einigen Fällen besteht der Verwaltungsrat nicht nur aus Gesellschaftervertretern, sondern auch aus Arbeitnehmervertretern.¹¹⁸ Wenn nämlich die Gesellschaft mehr als 30 Arbeitnehmer, aber keine Betriebsversammlung hat, sind auch Arbeitnehmervertreter durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat zu wählen, wenn dies durch die Mehrzahl der Arbeitnehmer verlangt wird. Wenn die Gesellschaft mehr als 200 Arbeitnehmer hat und außerdem vereinbart ist, dass sie keine Betriebsversammlung haben soll,¹¹⁹ müssen Arbeitnehmervertreter durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer zwingend in den Verwaltungsrat gewählt werden. Zwar können die Arbeitnehmervertreter – wie die Gesellschaftervertreter – ebenfalls von ihrem Amt als Mitglied des Verwaltungsrats zurücktreten, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.¹²⁰ Allerdings dürfte die Veräußerung der Gesellschaft insoweit wohl regelmäßig keinen derartigen wichtigen Grund darstellen, da sich aus Arbeitnehmersicht durch die bloße Veräußerung innerhalb der Gesellschaft an deren Betrieb (zunächst) nichts ändert.¹²¹ Soweit die Arbeitnehmervertreter – mangels eines wichtigen Grundes – nicht zurücktreten können oder – soweit ein wichtiger Grund vorliegt – nicht zurücktreten wollen, müssten sie abberufen werden. Dies ist aber ausdrücklich verboten.¹²²

b) Betriebsversammlung

Weiterhin ist der Austausch der Mitglieder des Verwaltungsrats dann problematisch, wenn die Mitglieder des Verwal-

tungsrats durch die Betriebsversammlung gewählt worden sind und folglich nicht die Gesellschafterversammlung, sondern die Betriebsversammlung für deren Abberufung zuständig ist. Die Mitglieder der Betriebsversammlung werden nämlich zu zwei Dritteln durch die Gesellschafterversammlung und zu einem Drittel durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählt.¹²³ Der Erwerber kann daher die Mitglieder des Verwaltungsrats der Targetgesellschaft nicht mehr kurzerhand – ohne die Einhaltung von Frist- und Formvorschriften – durch eine Gesellschafterversammlung abberufen, die er entweder selbst als neuer Alleingesellschafter oder zusammen mit befreundeten Mitgesellschaftern steuert, sondern muss sich im Vorfeld der Betriebsversammlung mit den Arbeitnehmervertretern arrangieren. Außerdem ist auch hier die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat ausdrücklich verboten.¹²⁴

2. Geschäftsleiter

Neben dem Austausch der Mitglieder des Verwaltungsrates der Targetgesellschaft kommt auch ein Austausch des Geschäftsleiters in Betracht. Allerdings ist der Geschäftsleiter oftmals weniger stark beim Veräußerer verankert, als dies

dem die Möglichkeit zum Verzicht auf einen Geschäftsleiter ausdrücklich nicht vorgesehen ist, und *Aarbakke u. a.* (Fn. 8), S. 1111.

104 § 6-1 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). In diesem Fall sind aber stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen; siehe § 6-3 (1) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

105 Die Betriebsversammlung ist ein mit dem Aufsichtsrat des deutschen Aktiengesetzes vergleichbares Organ; siehe *Mörsdorf*, *Ledelse og corporate governance i tyske og norske allmennaksjeselskaper*, NTS 2008:2, 85, 87.

106 Siehe hierzu *Mörsdorf*, RIW 2009, 597, 602.

107 § 6-1 (3) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

108 *Aarbakke u. a.* (Fn. 8), S. 444.

109 § 2-2 Nr. 6 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

110 § 6-3 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

111 § 6-35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) i.V.m. § 6-37 (1) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

112 Siehe zu den Ausnahmen, in denen eine Abberufung nicht möglich ist, sogleich unten.

113 *Aarbakke u. a.* (Fn. 8), S. 476. Insbesondere finden auf die Mitglieder des Verwaltungsrats die Kündigungsschutzbestimmungen des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven) keine Anwendungen, soweit sie – über ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats hinaus – nicht aus anderen Gründen Arbeitnehmer der Gesellschaft sind.

114 § 6-7 (2) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

115 „Særlig grunn“.

116 § 6-7 (1) Satz 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

117 In der norwegischen Literatur wird der wichtige Grund allerdings aus einem anderen Blickwinkel diskutiert. So sollen personenbezogene Gründe wie beispielsweise eine ernsthafte Krankheit oder starke persönliche Probleme einen wichtigen Grund darstellen können, während andererseits wirtschaftliche Probleme der Gesellschaft keinen wichtigen Grund zu begründen vermögen; siehe *Aarbakke u. a.* (Fn. 8), S. 475.

118 § 6-4 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

119 Grundsätzlich soll eine norwegische AS mit mehr als 200 Arbeitnehmern eine Betriebsversammlung haben. Es kann aber zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Verwaltungsrat, und den Arbeitnehmern oder Gewerkschaften, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer umfassen, vereinbart werden, dass die Gesellschaft keine Betriebsversammlung haben soll; siehe § 6-35 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

120 § 17 der norwegischen Vertretungsverordnung (Representasjonsforskrift); siehe auch *Aarbakke u. a.* (Fn. 8), S. 476.

121 In der Praxis treten aber auch Arbeitnehmervertreter im Falle einer Veräußerung der Gesellschaft von ihrem Amt als Mitglieder des Verwaltungsrats zurück.

122 § 6-7 (2) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

123 § 6-35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) i.V.m. § 6-35 (4) des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

124 § 6-35 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) i.V.m. § 6-36 (1) Satz 2 des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Fall ist, so dass im Einzelnen stets geprüft werden sollte, ob der Geschäftsleiter nicht doch übernommen werden soll.

Wenn das Amt des Geschäftsleiters tatsächlich neu besetzt werden soll, stellt sich das Problem, dass der Geschäftsleiter nicht wie der deutsche Geschäftsführer – gesellschaftsrechtlich – bestellt, sondern lediglich als Arbeitnehmer der Gesellschaft eingestellt wird.¹²⁵ Gemäß norwegischem Arbeitsrecht gilt der Geschäftsleiter nämlich als Arbeitnehmer der Gesellschaft.¹²⁶ Seine Arbeitnehmerstellung führt dazu, dass der Geschäftsleiter den gleichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einschließlich der norwegischen Kündigungsschutzbestimmungen¹²⁷ unterliegt wie alle anderen Arbeitnehmer auch. Der Geschäftsführer kann also nicht einfach abberufen werden. Vielmehr muss sein Arbeitsverhältnis ordentlich oder außerordentlich¹²⁸ gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung kann nur dann erfolgen, wenn hierfür ein sachlicher Grund in dem Betrieb oder in den Verhältnissen des Arbeitgebers, also der Gesellschaft, oder des Geschäftsführers selbst vorliegt.¹²⁹ Lediglich in den Fällen, in denen die Kündigungsschutzregeln im Arbeitsvertrag des Geschäftsleiters abbedungen sind,¹³⁰ kann sein Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden.

IV. Zusammenfassung

Share Deals werden in Norwegen nach den gleichen Mustern durchgeführt, die aus Deutschland und dem internationalen M&A-Geschäft bekannt sind. Gegenstand eines Share Deals sind in Norwegen in aller Regel die Geschäftsanteile an einer norwegischen Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt. Bei der Übertragung der Geschäftsanteile an der AS sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten, die aus dem deutschen GmbH-Recht

nicht bekannt sind. So bedarf die Übertragung der Geschäftsanteile grundsätzlich der Zustimmung der Gesellschaft. Des Weiteren haben die Mitgesellschafter, die ihre Geschäftsanteile nicht an den Erwerber veräußern, grundsätzlich ein gesetzliches Vorkaufsrecht an den veräußerten Geschäftsanteilen. Beim Austausch der Geschäftsführung der Targetgesellschaft nach dem Closing ist zu beachten, dass die Geschäftsführung der norwegischen AS zwischen einem Verwaltungsrat und einem Geschäftsleiter aufgeteilt ist. Im Verwaltungsrat können nur die Gesellschaftervertreter, nicht aber eventuelle Arbeitnehmervertreter, abberufen werden. Der Geschäftsleiter ist nach norwegischem Recht Arbeitnehmer, so dass er nicht abberufen, sondern lediglich ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden kann, soweit im Geschäftsleiterarbeitsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Kanzlei Advokatfirmaet Grette DA in Oslo. 1995 Promotion der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen. 1998 Rechtsanwaltszulassung. Von 1998 bis 2007 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen Wirtschaftskanzleien in Amsterdam, Stuttgart und Frankfurt/M. tätig.

125 Siehe hierzu auch Mörsdorf, RIW 2009, 597, 601.

126 Smith Ulseth, Daglig leders stillingsvern. Samspill og kollisjon mellom selskapsrett og arbeidsrett, Arbeidsrett 2006, Nr. 3, 186, 187.

127 Des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven). Siehe Fougner/Holo, Arbeidsmiljøloven, 2. Aufl. 2008, Kapitel 15, 4. Abschnitt, und Kapitel 15, § 15-7, Notiz 2.

128 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

129 § 15-7 (1) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven).

130 Was gemäß § 15-16 (2) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven) gegen Vereinbarung einer Abfindung zulässig ist.

Dimitrios-Panagiotis Tzakas, LL.M. (Hamburg), Dikigoros, Athen

Asset Backed Securities im griechischen Recht

Asset Backed Securities als Vehikel für die Finanzierung von Kreditgeschäften haben auch nach Ausbruch der Finanzkrise ihre Relevanz nicht verloren. Der folgende Beitrag stellt den Regulierungsrahmen vor, den das griechische Recht für diese Verbriefungsinstrumente abgesteckt hat.

I. Einführung

„Asset backed securities“ haben während der letzten Jahre eine herausgehobene Bedeutung in der griechischen Finanzierungspraxis erlangt. Selbst in Krisenzeiten haben die griechischen Banken auf das Instrument der Verbriefung der ihnen zustehenden Forderungen zurückgegriffen, damit die Refinanzierung ihres Kreditgeschäfts und die Eigenkapitalentlastung gewährleistet werden¹. Im Mittelpunkt der folgenden Darlegungen steht die Titulierung bereits bestehender, noch nicht fälliger und in unverbriefter Form begründeter

Forderungen, so dass Letztere in liquide Form umgewandelt werden.

Der vorliegende Beitrag versucht nicht nur eine Einsicht in das griechische Recht zu gewähren, sondern auch Rechtsfragen infolge der Beteiligung ausländischer (i. S. v. europäischen und drittstaatlichen) Personen² im Einzelnen zu schil-

1 Zu den jüngsten Verbriefungen der Pireaus Bank v. 21. 11. 2008 und 7. 5. 2009 unter Beteiligung der Londoner Abteilung der Deutschen Bank AG s. die Presseerklärungen (auf Englisch) auf den Internetseiten <http://www.piraeusbank.gr/ecportal.asp?id=287839&lang=2&nt=78&from=links&fromsearch=234891&tid=234891> und <http://www.piraeusbank.gr/ecportal.asp?id=290630&lang=2&nt=78&from=links&fromsearch=234891&tid=234891> (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2009). Vgl. auch die Presseerklärung der EFG Eurobank Ergasias S.A. v. 23. 2. 2009 <http://www.eurobank.gr/online/home/viewNews2.aspx?id=1329&code=PRESS&lang=en> (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2009).

2 S. auch die Presseerklärung der Bank of Cyprus Group v. 20. 5. 2009 auf der Internetseite: <http://www.bankofcyprus.com/main/files/20052009securitizationENG.pdf> (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2009). Es geht um